

seit 1157 entstanden war (vgl. auch DA 70, 885 und folgende Rez.). – Auður MAGNÚSDÓTTIR (S. 83–106) betrachtet die Darstellung der norwegischen Königsgeschichte des 11. und 12. Jh. in der isländischen *Morkinskinna* von ca. 1220 unter dem Gender-Aspekt. – Lars HERMANSON (S. 107–140) schildert die literarischen Strategien, mit denen Saxo Grammaticus in seinen *Gesta Danorum* vom Ende des 12. Jh. König Waldemar I. (1157–1182) als *rex iustus* präsentiert. – Helle VOGT (S. 161–180) wertet 74 dokumentierte Prozesse über Grundbesitz im Dänemark des 13. Jh. aus, von denen übrigens 39 vor kirchlichen Instanzen ausgetragen wurden. Nur ein Drittel davon endete mit einem Urteil des Gerichts, häufig kam es zu einem Vergleich der beiden Streitparteien. – Kim ESMARK (S. 181–218) untersucht eingehend die ca. 30 Grundstücksstreitigkeiten des 13. und 14. Jh., die im Traditionsbuch des Zisterzienserklosters Sorø auf der Insel Seeland dokumentiert sind. Auch hier ist eine starke Neigung zum Vergleich anstelle eines Gerichtsurteils festzustellen. – Catharina ANDERSSON (S. 219–245) behandelt unter dem Titel „Gifts and Society“ den Klostereintritt von schwedischen Adelstöchtern und die Mitgliedschaft in klösterlichen Bruderschaften, was beides als Formen von Netzwerkbildung gedeutet wird. – Lars Ivar HANSEN (S. 247–277) stellt zunächst anhand normativer Quellen mögliche Formen für Grundeigentum im ma. Norwegen vor, besonders das Institut des gemeinsamen Vermögens von Eheleuten (*félag*), das sich seit dem 14. Jh. stark ausbreitet, und verfolgt dann exemplarisch die Eigentumsverhältnisse einer adligen Familie in Südwest-Norwegen über 200 Jahre und sechs Generationen hinweg, einschließlich der recht häufigen Auseinandersetzungen um das Erbe. – Stephen D. WHITE (S. 281–311) tritt mit Nachdruck jüngeren Ansätzen entgegen, ma. Blutfehden mit einem angeborenen menschlichen Rachetrieb zu erklären, und hält diese Tendenzen für die Folge eines „historico-psycho-sociobiological hyper-reductionism“ (S. 310). – Gerd ALTHOFF (S. 313–332) erläutert am Beispiel von *Historia Welforum* und *Nibelungenlied* abermals seine hierzulande inzwischen schon recht bekannten „Spielregeln der Politik“. – Über diese Einzelstudien hinaus enthält der Band außerdem nicht weniger als drei „Introductions“ (S. 1–28, 31–44 und 143–160), die ausführliche und in dieser Hinsicht durchaus nützliche Forschungsüberblicke bieten. Zuletzt charakterisiert der Rechtshistoriker John HUDSON in einem abschließenden Essay über „Legal History and the History of Disputes“ (S. 333–341) den vorliegenden Band als „profoundly researched and highly stimulating“ (S. 333) und konfrontiert die Ergebnisse dann mindestens ebenso stimulierend mit einigen Grundsatzfragen der Rechtstheorie.

Roman Deutinger

Sverre BAGGE, Borgerkrig og statsutvikling. Svar til Hans Jacob Orning, (Norsk) Historisk Tidsskrift 94 (2015) S. 91–110, betont gegen H. J. Orning (vgl. DA 70, 885 und vorhergehende Rez.) die inneren Konflikte im hochma. Norwegen, die letztlich den nötigen Druck erzeugten, eine staatliche Ordnung aufzubauen, und warnt gleichzeitig davor, die vorstaatlichen Verhältnisse allzu harmonisierend als ein ausbalanciertes Kräftegleichgewicht zu beschreiben.

Roman Deutinger